

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Mitglieder der erweiterten
Staatswirtschaftskommission

peter.heggin@zg.ch
Zug, 7. März 2013 mast
FD FDS 9.4.1 / 4 / 56010

Einführung Kosten- und Leistungsrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Protokoll Nr. 19 vom 7. November 2012 haben Sie den Regierungsrat ersucht, Sie über den Entscheid bezüglich der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu informieren. In der Beilage erhalten Sie den entsprechenden Beschluss vom 26. Februar 2013.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Peter Heggin
Regierungsrat

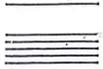
Beilage:

- RRB vom 26. Februar 2013

Kopie:

- Mitglieder des Regierungsrates
- Tobias Moser, Landschreiber
- Roger Wermuth, Leiter Finanzverwaltung
- Ursula Berset, Abteilungsleiterin Projekte
- Marc Strasser, Sekretär Stawiko

MS-1



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 26. Februar 2013 hs
Versandt am 27. FEB. 2013

Verwaltung allgemein
Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) und §11 Finanzhaushaltsgesetz vom 31. August 2006 (BGS 611.1),

beschliesst:

1. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird in der Verwaltung nicht flächendeckend, sondern schrittweise gemäss Zeitplan (Beilage 1) eingeführt.
2. Im Jahr 2015 wird der aktuelle Stand der KLR-Ausbreitung in der Verwaltung erneut geprüft und über die Ausbreitung der KLR in weiteren Ämtern befunden.
3. Mitteilung an:
 - Alle Direktionen
 - Finanzverwaltung
 - STAWIKO → Sitzung vom 5.6.2013

Regierungsrat des Kantons Zug


Beat Villiger
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

A. Der Regierungsrat hat sich in Zusammenhang mit der neuen Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget eingehend mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Verwaltung beschäftigt. An seiner Sitzung vom 23. Oktober 2012 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion beauftragt, basierend auf den Angaben der Direktionen eine Übersicht der geplanten KLR-Einführungen zu erstellen sowie Kriterien für und gegen die Einführung der KLR zu erarbeiten.

B. In der Übersicht zum Stand der KLR-Einführung (Beilage 1) sind die Rückmeldungen der Direktionen zum Planungsstand ersichtlich: per Januar 2013 arbeiten bereits 17 Ämter mit einer KLR, weitere drei Ämter führen im April 2013 mit dem Budget 2014 die KLR ein. Für die darauf folgenden Jahre planen vier (2014) resp. neun (2015) weitere Ämter die KLR einzuführen. Insgesamt werden im Verlauf der nächsten drei Jahre 33 Ämter (62%) mit Leistungsauftrag die KLR eingeführt haben.

C. Die Direktionen haben für insgesamt 20 Ämter beantragt, dass sie von der KLR-Ausbreitung ausgenommen werden. Es wurden folgende Begründungen angeführt:

Bezüglich **Aufwand**:

- Der Aufwand für eine Leistungserfassung ist zu hoch.
- Der zeitliche Aufwand für die Einführung und den Betrieb der KLR ist zu hoch.

Die Informationen aus einer KLR haben **keinen Nutzen** für das Amt, weil:

- das Amt keinen Einfluss auf Menge und Umfang der zu erbringenden Leistungen hat;
- keine Kosten an Dritte weiterverrechnet werden/Gebühren erhoben werden können;
- die Amtsaufgaben durch Bundesrecht vorgegeben sind und deshalb kein Handlungsspielraum besteht;
- die Aufträge dem Amt zugeteilt werden und die Bearbeitung deshalb kaum beeinflusst werden kann;
- wichtige Kosten-(Ertrags-)elemente nicht im Kanton anfallen und deshalb mit der KLR nicht dargestellt werden können;
- mit den heutigen Systemen/Mitteln bereits genügend genau über Aufwand und Ertrag Auskunft gegeben werden kann.

D. Aus Sicht der Finanzdirektion sind folgende Kriterien ausschlaggebend für die Einführung der KLR in einem Amt:

- Jedes Amt, das mehr als eine Leistungsgruppe hat, muss gegenüber der Stawiko Auskunft geben können, wie sich das Globalbudget auf die Leistungsgruppen aufteilt. Dazu sind grundsätzlich die Ergebnisse einer KLR notwendig, **ausser**:
- das Amt hat sich mit Hilfssystemen eingerichtet, die ebenfalls verlässliche Informationen zur Aufteilung von Aufwand und Ertrag auf die Leistungsgruppen ermöglichen.
- Wenn ein Amt Gebühren erhebt, Vollkosten an Dritte weiterverrechnen kann oder die Ermittlung von Vollkosten für Verhandlungen gegenüber einem Auftraggeber wichtig sind.

E. In der Verwaltung werden heute verschiedene Hilfssysteme eingesetzt, die eine differenziertere, über die übliche Buchhaltung hinausgehende Ermittlung von Aufwand und Ertrag eines Amtes ermöglichen. Es sind dies die Leistungserfassung mit SIAXMA, Auswertungen aus Stunden-/Einsatzplänen sowie die Einrichtung von «Unterkostenstellen» und Dimensionen in

Navision. Diese Hilfssysteme können in gewisser Weise als Vorstufe zur KLR verstanden werden.

Aus den Spalten «Hilfssysteme» in der Beilage 1 ist ersichtlich, welche Ämter Hilfssysteme heute bereits nutzen – unabhängig davon, ob sie eine KLR eingeführt haben oder nicht. In der Übersicht (Beilage 1) ist ersichtlich, dass einige Ämter, die sich gegen eine KLR entschieden haben, sich mittels Hilfssysteme bereits gut organisiert haben und auf die Fragen der Stawiko zur Aufteilung des Globalbudgets auf Leistungsgruppen werden verlässliche Auskunft geben können.

F. In Anbetracht des aktuellen Stands der KLR Einführung und der realistischen weiteren Ausbreitungsgeschwindigkeit macht es heute keinen Sinn, mittels Entscheid für eine flächendeckende KLR-Einführung weitere Ämter zur Einführung zu zwingen. Deshalb empfiehlt sich ein schrittweises Einführen der KLR entsprechend den Wünschen der Direktionen und Ämter. Die Finanzdirektion wird vor Ablauf der in der Übersicht enthaltenen drei Jahre die Situation der KLR-Ausbreitung und deren Notwendigkeit in weiteren Ämtern wieder prüfen.

G. Dieser Beschluss hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Der zeitliche Aufwand des Personals bei der Einführung der KLR ist nicht quantifizierbar.
